

Handlungshilfe

Reinigung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)

Stand 27.04.2020

Vorwort

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Reinigungsgewerbes sind vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus ganz besonders gefordert. Denn Hygiene ist in einer Pandemiesituation von allergrößter Bedeutung für alle. Dies gilt besonders für Beschäftigte der Reinigungsbranche.

Wie können sich die Beschäftigten schützen und was können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tun? Die zuständige Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) gibt Hinweise, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Infektion zu schützen und die Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insofern ist die Hygiene und die Gesundheit der Beschäftigten dieser Unternehmen eine wichtige Grundlage dafür, dass auch für andere die Infektionsgefahr möglichst reduziert wird.

Die nachfolgend beschriebenen Empfehlungen stellen eine Handlungsempfehlung für die Vorbereitung eines fachgerechten Konzepts der Reinigung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen nach deren Wiedereröffnung dar und zeigen die speziellen Anforderungen an die Reinigung in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in Pandemiezeiten auf.

Diese Empfehlungen verfolgen das Ziel, eine Unterbrechung der Infektionskette zu erreichen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern. Dabei muss die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen beachtet werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen tragen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat sich dabei von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Diese Empfehlung berücksichtigt die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** des BMAS von April 2020.

1 Handlungsempfehlung

Mit der stufenweisen Wiedereröffnung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen wie Schulen stellt sich auch die Frage nach der Vorbereitung dieses Termins im Hinblick auf die Gebäudereinigung und deren Ausrichtung der Hygienemaßnahmen auf die besonderen pandemiebedingten Anforderungen.

Das Ziel von Flächenhygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist die Reduktion des Übertragungsrisikos des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dienen überwiegend dem Zweck, Kontaktkontamination von Oberflächen zu beseitigen.

- Speziell bei Betreuungs- und Bildungseinrichtungen lautet die Empfehlung, dass angesichts der dort heute üblichen niedrigen Intervalle, die Reinigungshäufigkeiten einer kritischen Prüfung unterzogen werden.
- Eine häufigere Reinigung kommt dabei für solche Bereiche in Frage, an denen sich viele Personen aufhalten (z. B. Eingangsbereiche, Sanitärräume) und dort für die Kontaktflächen, die von vielen Schülerinnen und Schülern / Personen wechselnd benutzt werden.
- Handkontaktflächen bzw. High-Touch-Flächen in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sind insbesondere Türklinken, Handläufe und Treppengeländer, Schülertische, Licht- und andere Schalter, Fenstergriffe, Griffbereiche von Schränken am Waschplatz im Unterrichtsraum und speziell im Sanitärbereich bzw. WC-Deckel und -Sitz, Wasserhähne / Armaturen, Türklinken und -schließer der WC-Kabinen, Spültasten, Handtuch- und Seifenspender, Haltegriffe, etc.
- Als Mindeststandard für Flächen ohne häufigen Handkontakt ist mindestens auf die in der DIN 77.400 vorgegebenen Häufigkeiten abzielen bzw. diese zu erhöhen. Auch vor dem Hintergrund der psychologischen Wirkung einer optisch saubereren Umgebung in dieser Krisenzeit mit starker Verunsicherung von Schülerinnen und Schüler, aber auch der Lehrkräfte und Eltern, sollte aber auch darüber nachgedacht werden, die Häufigkeit der Reinigung auf nutzungstäglich zu erhöhen und ggfs. auch mit Tageskräften eine kontinuierliche Reinhaltung der Hotspots zu gewährleisten.
- Wird eine Desinfektion als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Quelle: [Die Gebäudedienstleiter Bundesinnung](#); [Robert Koch Institut](#)

2 Reinigungsmittel- und Desinfektionsmittelauswahl

Als behüllte Viren, deren Erbgut von einer Fettschicht (Lipidschicht) umhüllt ist, reagieren Coronaviren generell empfindlich auf fettlösende Substanzen wie Tenside oder Alkohole. Wenngleich für SARS-CoV-2 hierfür noch keine spezifischen Daten vorliegen, ist es hoch wahrscheinlich, dass durch diese Substanzen die Virusoberfläche beschädigt und das Virus inaktiviert wird.

Maßnahmen:

- Einsatz von fettlösenden Reinigungsmitteln in nicht-medizinischen / pflegerischen Bereich zur Durchführung von Reinigungsmaßnahmen
- **Zur Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden.**
- Geeignete Mittel enthalten die Desinfektionsmittel-Liste des Industrieverbands Hygiene und Oberflächenschutz (IHO), die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste) sowie die Liste der vom Robert-Koch-Institut (RKI) geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste). **Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.**

Quelle: [Die Gebäudedienstleiter Bundesinnung](#)

3 Übertragungsweg von SARS-CoV-2

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Die hauptsächliche Übertragung erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten nicht auszuschließen. Ebenfalls kann eine Übertragung von Aerosolen im normalen gesellschaftlichen Umgang zurzeit nicht ausgeschlossen werden.

Symptome

- Fieber (>37,8°C, oral)
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Halsschmerzen
- Schnupfen

Weitere Symptome: Geruch,- und Geschmackverlust, Muskel- und Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Hautausschlag, Apathie, Somnolenz

Quelle: [Robert Koch Institut](#)

4 Handlungsempfehlung für Verdachtsfälle

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Symptome insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Schnupfen aufweisen, sind aufzufordern zu Hause zu bleiben bzw. Betreuungs- oder Bildungseinrichtung umgehend zu verlassen.

Maßnahmen

- Pandemieplan erarbeiten
- Betriebliche Regelungen zur Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung treffen
- Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, die Betreuungs- oder Bildungseinrichtung umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich umgehend, zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.
- Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von der Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen.
- Es sollte eine Koordination der getroffenen Maßnahmen durch eine betrieblich geschaffene zentrale Stelle erfolgen.
- Betriebsärztin / Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.

BG BAU Medien

- [Hygieneplakat](#)
- [10 Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung](#)



4.1 Krankheitseintritt während der Arbeitszeit in einem Objekt

Kommt es zu Krankheitsanzeichen während der Reinigungstätigkeit in der Betreuungs- oder Bildungseinrichtung, sollten die zusätzlichen spezifischen Vorgaben der Träger berücksichtigt werden.

Maßnahmen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sofort die Reinigungstätigkeit ein und vermeiden den Kontakt mit anderen.
- Durchführung einer Handreinigung bzw. Händedesinfektion
- Anlegen eines Mund-Nasen-Schutzes

- Telefonische Kontaktaufnahme zum Aufsichtsführenden im Unternehmen (Objektleiterin oder Objektleiter)
- Information der Ansprechpersonen im Objekt durch Aufsichtsführende (Objektleiterin oder Objektleiter)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontaktieren ihren zuständigen Arzt
- Kontaktaufnahme zum zuständigen Gesundheitsamt

4.2 Krankheitseintritt „Dritter im Reinigungsobjekt“ (z. B. Mitarbeitende, Auftraggebende)

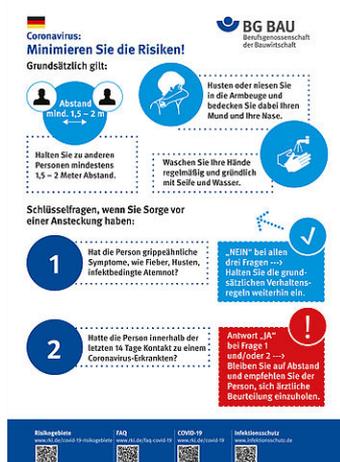
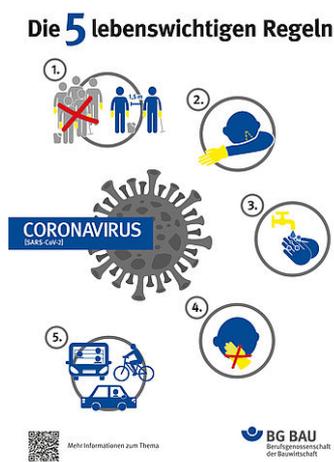
Der Aufsichtsführende (Objektleiterin oder Objektleiter) **erhält eine entsprechende Information durch die auftraggebende Person.** Hierfür sollte vorab zwingend der entsprechende Informationsfluss im Bereich der Betreuungs- und Bildungseinrichtung abgestimmt sein. Es erfolgt durch das Gesundheitsamt eine Befragung mit dem Betroffenen zu engen Kontakten mit anderen Personen. Sollte der Personenkreis identifiziert werden, so werden diese Personen als Kontaktpersonen Kategorie 1 eingestuft und ebenfalls in Quarantäne versetzt. Können enge Kontakte zum Indexfall nicht ausfindig gemacht werden, werden alle möglichen Kontaktpersonen in Quarantäne versetzt, gemäß § 30 Abs. 1 IfSG. Der entsprechende Personenkreis wird direkt vom Gesundheitsamt kontaktiert. Personen, bei denen auszuschließen ist, dass diese im engen Kontakt zur infizierten Person standen, können sich uneingeschränkt bewegen und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.

Maßnahmen

- Betroffene Personen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt.
- Für Reinigungspersonal besteht im seltensten Fall ein direkter und enger Kontakt zur erkrankten Person bei entsprechender Einhaltung der Hygiene und Abstandsregeln (siehe Kapitel 4).

BG BAU Medien

- [Hygieneplakat](#)
- [Die 5 lebenswichtigen Regeln](#)

5 Mitarbeiterinsatz

Grundsätzlich müssen auch bei der Durchführung von Reinigungsarbeiten die entsprechenden Abstandsregeln eingehalten werden (mind. 1,5 m Abstand zu anderen Personen). Wo dies nicht möglich ist, z. B. bei der Tagesreinigung im laufenden Betrieb von Objekten, wie zum Beispiel Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, müssen Maßnahmen ergriffen werden.

Maßnahmen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Schutzausrüstung und Unterweisung gegen eine mögliche Übertragung schützen.
- Auswahl der Bedeckung / Maske hängt vom Infektionsrisiko und der Art der Tätigkeit ab. (siehe: Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft)
- Arbeitsabläufe prüfen, ob vereinzelt arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen.
- Kleine, feste Teams vorsehen, um wechselnde Kontakte zu reduzieren.

BG BAU Medien

- [Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft](#)

Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft

Die Tabelle gibt ausschließlich für den Zeitraumbereich der Ausnahmesituation "Corona" gilt. Aktualisierung der Tabelle erfolgt bei neuen Erkenntnissen.



BZG	Maßnahmen	Notwendigkeit	Publikumsverkehr	Risiko	COVID-19-Risiko	Technische Umsetzung
	Arbeitsplatzreinigung Handhygiene keine Papier- oder Linienschreibgeräte	keine keine Arbeitsplatzreinigung			keine keine	keine keine
	Arbeitsplatzreinigung Handhygiene keine Papier- oder Linienschreibgeräte	keine keine Arbeitsplatzreinigung			keine keine	keine keine
	Arbeitsplatzreinigung Handhygiene keine Papier- oder Linienschreibgeräte	keine keine Arbeitsplatzreinigung			keine keine	keine keine
	Arbeitsplatzreinigung Handhygiene keine Papier- oder Linienschreibgeräte	keine keine Arbeitsplatzreinigung			keine keine	keine keine

Seite 1 von 4

5.1 Mitarbeiterausfall

Im Falle eines erhöhten Mitarbeiterausfalls sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Hierfür sollten die Gefährdungsbeurteilung, der Pandemieplan und die Regelungen der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen beachtet werden.

Maßnahmen

- Abstimmung der Maßnahmen zwischen den Aufsichtsführenden und den Ansprechpersonen der Betreuungs- oder Bildungseinrichtung
- Mehrarbeit der objektspezifisch eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Minimierung von Infektionsketten
- Verlängerung der Arbeitszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Reduzierte Reinigung von Nebenbereichen /-flächen und Nebenarbeiten (z. B. Polierarbeiten, Grundreinigungen und Reinigung von Nebenbereichen, wie Keller ohne Publikumsverkehr, selten genutzte Bereiche ohne Publikumsverkehr, Reinigung von Außenflächen, etc.) in Abstimmung mit der auftraggebenden Person Festlegung von Vertretungsregelungen für alle Führungskräfte

6 Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Maßnahmen

- Vorgaben der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen beachten/ einfließen lassen
- Offizielle Mitteilungen, Verfahrensanweisungen, Aushänge beachten
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Revier-/ und Arbeitspläne anpassen
- In Abhängigkeit vom Infektionsrisiko Bedeckung / Masken verwenden
- Regelmäßiges Lüften, zur Reduzierung von erregerehaltiger Luft
- Mülltransport nur in geschlossenen Behältnissen

BG BAU Medien

- [Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft](#)
- [Coronavirus: Gut geschützt im Reinigungsgewerbe](#)
- [Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte bei Reinigungsarbeiten](#)

Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft

Die Tabelle gilt ausschließlich für den Zeitraum vor der Ausnahmelösung "Corona" gilt. Aktualisierung der Tabelle erfolgt im neuen 3. Band.

BEZUG	FAHRPLAN	MAßN	FAHRPLAN	FAHRPLAN	FAHRPLAN	FAHRPLAN
1.1	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
1.2	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
2	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr

Seite 3 von 4

Coronavirus: Gut geschützt im Reinigungsgewerbe

Wir unterstützen Ihre Ansätze

Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte bei Reinigungsarbeiten (Coronavirus)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Vorrangstellung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzunehmen (§ 3 Arbeitsschutzgesetz).

Die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, diese zu beurteilen und Maßnahmen zur Abwehr oder Minderung festzulegen, wird als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet (§ 5 ArbStättG). Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Diese Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung umfasst häufig auftretende Gefährdungen in Bezug auf biologische Gefährdungen durch das Coronavirus. Zu deren Abwehr werden Ihnen hier grundlegende Maßnahmen vorgeschlagen. Ihre Gefährdungsbeurteilung wird betriebsindividuell länger werden. Bitte am Arbeitsplatz weitere Gefährdungen bestehen oder besondere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten notwendig sind. Hierfür nutzen Sie bitte das Feld „Weitere Maßnahmen“ im betreffenden Abschnitt oder ergänzen Ihre Gefährdungsbeurteilung je nach Bedarf.

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die von Ihnen festgelegten Maßnahmen Kenntnis haben und im Zweifel auch wissen, wer für deren Umsetzung auf der Baustelle verantwortlich ist (z. B. mit einer Pflichtenübertragung). Nehmen Sie die Ergebnisse Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch in die Umsetzung Ihrer Beschäftigten auf.

Maßnahmen gegen Gefährdung durch sexuell übertragene Infektionen (STI)	Handlungsbedarf	Maßnahme	Überprüfung der Maßnahme
Zu	Ja	Nein	Wann (bis Datum)
Die Beschäftigten werden über die Infektionswege mit dem Coronavirus informiert.	<input type="checkbox"/>		
• Tröpfcheninfektion	<input type="checkbox"/>		
• Husten, Niesen	<input type="checkbox"/>		
• Körperkontakt	<input type="checkbox"/>		
• Nähe zu Menschen	<input type="checkbox"/>		
• Risikogruppen (Älter, Vorerkrankungen)	<input type="checkbox"/>		

Auch die ausländischen Beschäftigten verstehen die Informationen.
BG BAU/Praktik zu Hygiene/Infektion

7 Hygiene

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber ist, sofern nicht ohnehin vereinbart, eine Nutzung der objekt-eigenen Einrichtung durch die Reinigungskräfte zu gewähren.

Maßnahmen

- Versetzte Arbeits-, Pausen-, und Essenszeiten, um die Ansammlung von Personal in Betreuungs- oder Bildungseinrichtungen, Schülerinnen und Schülern sowie sonstigen Personen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (mind. 1,5 m) zu gewährleisten
- Personenanzahl in Pausen und Aufenthaltsräumen begrenzen
- Information an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Schulhofpausen zu vermeiden
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden zur Einzelanreise zum Arbeitsplatz
- Anleitung zur Handhygiene für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aushängen
- Verwendung hautschonender Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern
- Bei Bedarf Handdesinfektionsmittel verwenden
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen. Die Benutzung ist ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Reinigung genutzter Arbeitsmaterialien (z. B. Dosieranlage, Stifte)

BG BAU Medien

- [Baustein - Persönliche Schutzausrüstungen E 605](#)
- [Infektionen vorbeugen: Richtiges Händedesinfizieren schützt!](#)



Hautschutz

Gefährdungen

- Beim Umgang mit Baustoffen, Reibegeräten oder auch in kontaminierten Bereichen besteht die Gefahr des Hautkontaktes mit Gefahr- und Biostoffen, die die Haut schädigen können.
- Durch trockene und rügelige Haut kann zudem die Aufnahme von Gefahrstoffen in den Körper begünstigt werden.

Auswahl / Benutzung

- Lassen sie sich durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht vermeiden, dann Stoffe auf die Haut gelangen, die sie schädigen können, ist ein wirksames Mittel mehrere vorzuzug Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen.

Schutzmaßnahmen

Rangfolge der Maßnahmen

- Der Arbeitseinsatz zu prüfen, ob der Arbeitsstoff gegen einen nicht oder weniger schädigenden Stoff ausgetauscht werden kann.
- Hautschutzmittel durch Änderung der Arbeitsabläufe und des Arbeitsverhaltens herbeigesetzt werden kann.
- Technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang vor Persönlichen Schutzmaßnahmen.

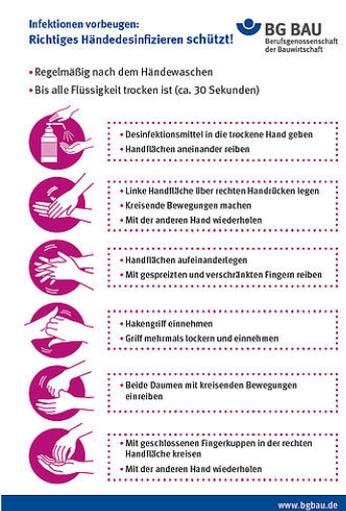
Hautschutzmittel können Schutzhandschuhe nicht ersetzen.

Bei den personenbezogenen Schutzmaßnahmen sind Schutzbekleidung und Schutzhandschuhe anzusetzen, bevor Hautschutzmittel eingesetzt werden.

Sind die vorerwähnten Maßnahmen nicht umsetzbar oder nicht zumutbar, ist zu prüfen, ob durch geeignete Hautschutzmittel eine Expositionsminderung zu erreichen ist.

Hautschutz vor der Arbeit

- Hautschutzmittel sind vor der Exposition aufzutragen.
- Hautschutzmittel können die Haut vor Reibungen schützen, aber auch z. B. die Reinigung erschweren.



Infektionen vorbeugen: Richtiges Händedesinfizieren schützt!

BG BAU
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

- Regelmäßig nach dem Händewaschen
- Bis alle Flüssigkeit trocken ist (ca. 30 Sekunden)

- Desinfektionsmittel in die trockene Hand geben
- Handflächen ineinander reiben
- Linke Handfläche über rechten Handrücken legen
- Kreisende Bewegungen machen
- Mit der anderen Hand wiederholen
- Handflächen aufeinanderlegen
- Mit gespreizten und verschränkten Fingern reiben
- Handgelenk einnehmen
- Griff mehrmals lockern und einnehmen
- Beide Daumen mit kreisenden Bewegungen einreiben
- Mit geschlossenen Fingerknuppen in der rechten Handfläche kreisen
- Mit der anderen Hand wiederholen

www.bgbau.de

8 Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

Maßnahmen

- Wenn möglich, Stoßlüftung vor Reinigungsbeginn

9 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden, um eine Infektionsgefahr zu minimieren.

Maßnahmen

- Werkzeuge und Arbeitsmittel gegebenenfalls personenbezogen kennzeichnen
- Reinigung und ggf. Desinfektion von Werkzeugen und Arbeitsmitteln, insbesondere vor der Übergabe an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

10 Arbeitszeit- und Pausenregelung

Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie in den Pausen ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen von mehreren Beschäftigten (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

Maßnahmen

- Siehe Punkt [7 Hygiene](#)

11 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und zur Verfügung gestellter Arbeitsbekleidung zu achten.

Maßnahmen

- Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von Alltagskleidung
- Regelmäßige Reinigung der Arbeitsbekleidung und PSA z. B. Stulpenhandschuhe

12 Mund-Nasen-Schutz und PSA

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen durch Zwischenreinigungsprozesse bei laufendem Betrieb in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, sollten Mund-Nasen-Bedeckungen von allen Anwesenden getragen werden.

Maßnahmen

- In gefährdeten Arbeitsbereichen muss PSA auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Die Art der PSA hängt vom Infektionsrisiko und der Art der Tätigkeit ab.
- Schulung zum sachgerechten Anlegen und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes
- Berührung mit den Händen/ behandschuhter Hand vermeiden

BG BAU Medien

- [Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft](#)
- Plakat zum Tragen von Mund-Nase-Schutz ([mit](#) und [ohne Text](#))
- [Mund-Nasen-Schutz richtig tragen und abnehmen](#)



Mund-Nasen-Schutz tragen

Nase abdecken
min. 1,5 m
Untere Kante ziehen
Eng anliegend

Mund-Nasen-Schutz tragen ...

Nase abdecken
min. 1,5 m
Untere Kante ziehen
Eng anliegend

... und abnehmen

Masken von hinten an den Bügeln vom Gesicht abheben.
Hände gründlich waschen.

Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft

Die Tabelle gibt ausschließlich für den Zeitraum solange der Ausnahmestatus "Corona" gilt, die Auswertung der Tabelle enthält keine verbindlichen Aussagen.

BSZ	Maßnahmen	Notiz	Ausbreitungsart	Infektionsrisiko	COVID-19-Risiko	Notwendigkeit der Umsetzung
1	Einzelhandlung Einzelhandel Einzelhandel Einzelhandel	Wird generell keine Fernbedienung benutzt				
2	Einzelhandlung Einzelhandel Einzelhandel Einzelhandel	Wird generell keine Fernbedienung benutzt				
3	Einzelhandlung Einzelhandel Einzelhandel Einzelhandel	Wird generell keine Fernbedienung benutzt				
4	Einzelhandlung Einzelhandel Einzelhandel Einzelhandel	Wird generell keine Fernbedienung benutzt				
5	Einzelhandlung Einzelhandel Einzelhandel Einzelhandel	Wird generell keine Fernbedienung benutzt				
6	Einzelhandlung Einzelhandel Einzelhandel Einzelhandel	Wird generell keine Fernbedienung benutzt				
7	Einzelhandlung Einzelhandel Einzelhandel Einzelhandel	Wird generell keine Fernbedienung benutzt				
8	Einzelhandlung Einzelhandel Einzelhandel Einzelhandel	Wird generell keine Fernbedienung benutzt				
9	Einzelhandlung Einzelhandel Einzelhandel Einzelhandel	Wird generell keine Fernbedienung benutzt				
10	Einzelhandlung Einzelhandel Einzelhandel Einzelhandel	Wird generell keine Fernbedienung benutzt				

Seite 1 von 4

13 Psychische Belastungen

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u. a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kundinnen und Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen der Räumlichen Distanzierung (Social Distancing).

Maßnahmen

- Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt beraten lassen
- Psychische Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen
- Geeignete Maßnahmen ergreifen

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim AMD der BG BAU](#).

14 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Hierbei spielen die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl von PSA eine zentrale Rolle.

Maßnahmen

- Organisation der Vorsorge erfolgt in Abstimmung mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt
- Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung
- Thematisierung von Ängsten und psychischen Belastungen

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim AMD der BG BAU](#).